**Informationen für Berufspraktikantinnen und –praktikanten zum Kolloquium**

Es empfiehlt sich, die Studierenden frühzeitig schriftlich hinsichtlich der fachpraktischen Prüfung zu informieren.

Über folgende Sachverhalte sind die Studierenden zu informieren:

1. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleitung schriftlich den Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. (§ 33 Abs. 2 APO-BK, Anlage E)
2. Dem Berufspraktikanten wird mitgeteilt, ob das Kolloquium als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt wird.
3. Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen bzw. Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen. (§ 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E)
4. Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet. (§ 33 Abs. 4 APO-BK, Anlage E)
5. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird (§ 33 Abs. 5 APO-BK, Anlage E).
6. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der Allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig. (§ 32 Abs. 2 APO-BK, Anlage E)